

Die reichs- und bundesweit seit dem Jahr 1900 geltende Gewerbeordnung ist ständig den Entwicklungen angepasst worden. Sie bildete damals die Grundkodifizierung des Gewerberechts. Technische Entwicklungen erforderten immer wieder, Regelungsbereiche aus der Gewerbeordnung herauszunehmen und spezialgesetzlich zu regeln. Seit dem 1. 1. 2003 ist der Geltungsbereich von Teilen der Gewerbeordnung über den Bereich des „Gewerbes“ hinaus erweitert worden: Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII gelten für alle Arbeitnehmer, gleichgültig, wo sie beschäftigt sind (§ 6 II GewO). In § 6 I a GewO wird für die Festlegung des Geltungsbereichs einer einzigen Bestimmung aus diesem Gesetz, nämlich § 6 c GewO, sogar auf umsetzungsbedürftiges EG-Recht die Richtlinie 1006/123/EG verwiesen. Insgesamt erweist sich die Gewerbeordnung als ein immer noch grundlegendes, aber seit Langem unübersichtliches Gesetz. Umso höher ist einzuschätzen, wenn es dem Kommentar in Format der „Gelben Reihe“ über alle Novellen hinweg gelingt, den eiligen Leser zielsicher durch das Dickicht der Gewerbeordnung zu führen.

Der Textwiedergabe der Gewerbeordnung einschließlich der darin als Anlagen erwähnten Formulare zur Gewerbe-An-, Um- und Abmeldung (S. 1 bis 73) folgt eine umfangreiche, sehr informative Einleitung von *Ennuschat* und dem kurz nach Erscheinen der Voraufgabe verstorbenen *Tettinger*. Den arbeitsrechtlichen Teil der Gewerbeordnung hat *Wank* kommentiert, während *Ennuschat* alle anderen Teile des Kommentars verfasst hat.

Die grundlegenden Vorschriften werden durchweg mit Hinweisen auf Entstehungsgeschichte und Zusammenhänge eingeleitet. Wohltuend sind die präzisen Begriffsanalysen und die anschließenden Darstellungen der Voraussetzungen und Rechtsfolgen, alles in der gebotenen Kürze, aber stets mit zahlreichen Belegen aus der Rechtsprechung und dem Schrifttum versehen, immer wieder durchsetzt mit Querverweisen. Diese Methode hilft sehr, die gewünschte Klarheit ohne übermäßigen Zeitaufwand zu finden. Zudem wird der Leser immer wieder durch Kurzgliederungen vor längeren Erläuterungen und durchweg durch sinnvolle Fettdruckhervorhebungen geführt. Die Aktualität der Darstellung zeigte sich dem Rezensenten bei allen Stichproben ebenso wie die Sorgfalt der Fundstellenangaben. Im arbeitsrechtlichen Teil beschränkt sich der Kommentar nicht darauf, nur die einzelne Norm der Gewerbeordnung zu kommentieren, sondern gibt Kurzdarstellungen der einschlägigen, pauschal in Bezug genommenen Arbeitsschutzbestimmungen. Dies erleichtert den alltäglichen Umgang mit der Materie.

Alles in allem ist der *Tettinger/Wank/Ennuschat* ein bestens zu empfehlendes Standardwerk zur alten, über die Zeit unübersichtlich gewordenen Gewerbeordnung. Rechtsanwälte wie Richter, vor allem aber alle mit Gewerbeamt befassten Behörden, Einrichtungen und Betriebe finden darin ausgezeichnete Aufklärung, und dies zudem zu einem moderaten Preis.

*Rechtsanwalt und Vors. Richter am BAG a. D. Harald Schliemann, Isernhagen*

**Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnung (BHO/LHO).** Staatliches Haushaltsrecht. Kommentar. Hrsg. von *Christoph Gröpl*. – München, Beck 2011. XXVIII, 867 S. geb. Euro 99,-. ISBN: 978-3-406-60409-6.

Der Herausgeber *Christoph Gröpl* hat zusammen mit acht weiteren Autoren – *Markus Groß*, *Otto Häußler*, *Heinz Kußmaul*, *Stephan Meyering*, *Matthias Rossi*, *Kyrill-Alexander Schwarz*, *Henning Tappe* und *Rainer Wernsmann* – einen neuen Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung und zu den Haus-

haltsordnungen der Länder vorgelegt, der das staatliche Haushaltsrecht in konzentrierter Form erschließt. Das Werk füllt eine Lücke zwischen den umfangreichen Loseblatt-Kommentaren und der entlegenen haushaltsrechtlichen Spezialliteratur. Die Autoren des neuen Kommentars sind überwiegend Hochschullehrer (wie der Herausgeber *Gröpl*), teils Praktiker (so *M. Groß* als Rechtsanwalt und *O. Häußler* als Ltd. Ministerialrat beim Landesrechnungshof Baden-Württemberg). Damit sind die persönlichen Voraussetzungen einer gegliederten Verbindung wissenschaftlicher Systematik und rechtspraktischer Vollzugsnähe erfüllt.

Die Kommentierung folgt dem Aufbau der Bundeshaushaltsordnung. Den Einzelkommentierungen sind jeweils „Korrespondenzhinweise“ auf entsprechende Vorschriften im Haushaltsgrundsatzgesetz und in den Landshaushaltsordnungen, auf sachnahe Verfassungsvorschriften im Grundgesetz und in den Landesverfassungen, auf vergleichbare Vorschriften im EU-Recht sowie auf einschlägige Verwaltungsvorschriften vorangestellt. Am Ende der Einzelkommentierungen finden sich jeweils Hinweise auf die entsprechenden Vorschriften der Landshaushaltsordnungen. Im Anhang des Kommentars sind die Texte des Haushaltsgrundsatzgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft von 1967, des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) von 2009 und des Gesetzes zur Ausführung von Art. 115 GG von 2009 abgedruckt, was der praktischen Verwendbarkeit des Werkes zugute kommt.

Die von *Gröpl* verfasste Einleitung bietet treffende Erläuterungen der Begrifflichkeiten, Funktionen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Haushaltsrechts mit Übersichten über die Verfassungsrechtsprechung, die tragenden Haushaltsgrundsätze, die Reformen des Haushaltsrechts während der zurückliegenden Jahrzehnte und die zunehmenden wichtigeren europarechtlichen Bezüge. Insgesamt ist es den Autoren gelungen, sowohl die Grundsatzfragen und die allgemeinen Vorschriften zum Haushaltsplan (§§ 1–10 a BHO) als auch die Einzelvorschriften (wie die §§ 11–33 BHO zur Aufstellung des Haushaltsplans und die §§ 34–69 a BHO zu dessen Ausführung) klar zu präsentieren und für die praktische Anwendung aufzubereiten. Dies gilt namentlich für die hochaktuellen Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie zur Kosten- und Leistungsrechnung (§ 7, *Gröpl*, *Kußmaul/Meyering*), zur Kreditbegrenzung einschließlich der „Schuldenbremse“ nach Art. 109 III GG (Anh. zu § 18 Rdnrn. 1 ff., *Gröpl*) und zum Gebot der öffentlichen Ausschreibung einschließlich des Vergaberechts (§ 55, *M. Groß*).

Gerade wenn man die ambitionierte, verfassungs- und unionsrechtsgeleitete Programmatik der Haushaltsordnungen und des übergreifenden Haushaltsgrundsatzgesetzes vor Augen hat, erscheint allerdings zweifelhaft, ob diese Gesetze wirklich keine rechtserhebliche (Selbst-)Bindung gegenüber dem jährlichen Haushaltsgesetz ausüben, sich also an der Gleichrangigkeit der Gesetze brechen (so *Tappe*, Vorb. §§ 11 ff. Rdnrn. 9 ff.). Unter den hierzu angeführten Nachweisen werden die gegenteiligen Stimmen aus der Zeit des älteren Haushaltsrechts und der Finanzreform von 1969 (dazu *Breuer*, DVBl 1970, 101 ff. m. w. Nachw.) nicht erwähnt. Insoweit besteht „über den Tag hinaus“ weiterer Diskussionsbedarf.

Ungeachtet solcher Überlegungen bleibt festzuhalten, dass der neue, von *Gröpl* herausgegebene Kommentar zum staatlichen Haushaltsrecht eine Bereicherung des Schrifttums darstellt. Er stärkt den rechtssicheren Vollzug der Haushaltsordnungen auf Bundes- und Landesebene und verdient eine weite Verbreitung.

*Rechtsanwalt Professor Dr. Rüdiger Breuer, Bonn/Köln*